

Besprechung / Compte rendu

Die schutzfähige Formgebung – Eine Untersuchung der materiellen Voraussetzungen des muster-, urheber- und markenrechtlichen Schutzes von Warenformen

MARKUS WANG

St. Galler Studien zum Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht, Bd. 54,
Bern/Stuttgart / Wien 1998, XXIII, 433 Seiten, CHF 88.–, ISBN 3-2580-5904-7

Das Muster-/Modellrecht fristet noch immer ein Mauerblümchendasein. Dies trotz der anerkannt grossen wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung industrieller Produktgestaltung und einem entsprechenden Bedürfnis nach einem effizienten rechtlichen Schutz gegen Nachahmung. Dieser unbefriedigende Zustand mag teilweise auf die Überalterung des noch vor Werkbund und Bauhaus stammenden und vorwiegend auf die Bedürfnisse der Textil- und Uhrenindustrie ausgerichteten MMG zurückzuführen sein. Zur Zeit befindet sich dieses Gesetz aber in Revision und soll als eigentliches Designgesetz den vor allem auch in der EU erarbeiteten neuen Massstäben eines selbständigen «design approach» angepasst werden. Auch das Urheberrecht hat sich der industriellen Produktgestaltung gegenüber geöffnet, und vermehrt gelingt der Schritt von der sog. materiellen Neuheit oder ästhetischen Eigenart zur urheberrechtlichen Individualität. Und schliesslich können sich Formgebungen, die bisher nur vereinzelt beim lauterkeitsrechtlichen Verbot der Schaffung von Verwechslungsgefahr («Ausstattungsschutz») Zuflucht fanden, auch zunehmend erfolgreich um den Schutz als Formmarken bewerben. In diesem gewandelten Umfeld tut eine Standortbestimmung des Schutzes von Produktgestaltungen dringend Not.

Gerade im richtigen Zeitpunkt erschienen ist daher die mit dem Prof. Walter-Hug-Preis St.Gallen ausgezeichnete Dissertation von Markus Wang. Wie der Untertitel angibt, konzentriert sich diese sorgfältige und umfangreiche Arbeit auf das Muster-, Urheber- und Markenrecht, und widmet dem Lauterkeitsrecht nur wenig Platz. Der Autor zeigt zunächst, wie in der Schweiz der Designschutz trotz ursprünglicher Widerstände stets ausgebaut worden ist, bis sich heute die Frage stellt, ob der mehrgleisige Schutz von Design nicht zu einer übermässigen Behinderung der Konkurrenz führt. Das Gleichgewicht zwischen Schutz einerseits und Freiheit andererseits müsse über die Anforderungen an die Schutzvoraussetzungen gefunden werden. Dieser Hypothese folgend klammert Wang auch die praktisch bedeutenden (und möglicherweise auch dogmatisch ergiebigen) Aspekte der Verwertung und der Durchsetzung der Ausschliesslichkeitsrechte an Formgebungen von seiner Untersuchung aus.

In Bezug auf das sich in Revision befindende Musterrecht setzt sich der Autor für eine weite Definition des Schutzgegenstandes ein, wobei der Begriff Ästhetik möglichst zu vermeiden sei. Bei den materiellen Schutzvoraussetzungen sollte die in der Revision vorgesehene Neuheitsschonfrist nur für eigentliche Vorbereitungshandlungen einer Verwertung beansprucht werden dürfen. Zudem sollen bei der Neuheitsprüfung andere Produktbereiche ausgeklammert werden. Hinsichtlich des Grades, in welchem sich eine Formgebung vom Vorbekanntem unterscheiden muss, um Rechtsschutz zu erhalten, verlangt Wang zwar eine Forminnovation von «gewisser Erheblichkeit». Diese dürfe aber nicht, wie bisher unter den Bezeichnungen «Originalität» oder «materielle Neuheit» üblich, die individuelle Leistung zu messen versuchen, sondern habe unter dem Kriterium der «Eigenart» ausschliesslich auf einen Vergleich mit den vorkannten Formen der selben Produktgruppe aus der Sicht der relevanten Kreise (nämlich der potentiellen Abnehmer) abzustellen. Ob man eine derartige Identitäts- und Ähnlichkeitsprüfung unter dem Titel der Neuheit in einem Schritt, oder unter den Kriterien der Neuheit und der Eigenart in zwei Schritten vornehme, ist nach Wang nur eine methodische Frage. Als eher zu eng kritisiert der Autor die in der Revisionsvorlage vorgesehene Schutzausschlussbestimmung der

technischen Notwendigkeit einer Formgebung; ihr zieht er mit bedenkenswerten Gründen die Frage nach anderen gleichwertigen Ausführungsvarianten vor.

Bei seiner Darstellung des Schutzes von Formgebungen durch das Urheberrecht beschränkt sich der Autor – mangels anstehender Revision in diesem Bereich zu Recht – weitgehend auf eine, wenn auch wiederum sorgfältige und kritische Darstellung der umfangreichen Lehre und Rechtsprechung. Die Beurteilung der Individualität habe im Rahmen einer unter Beizug eines Fachmannes zu erfolgenden Analyse der Eigenheit zu erfolgen, durch welche sich eine Formgebung von anderen unterscheidet. Das Design dürfe dem Gestalter weder durch den im Zeitpunkt seiner Erschaffung bestehenden Formenschatz noch durch die Zweckbestimmung des Erzeugnisses oder sonstige Restriktionen nahegelegt worden sein.

Wesentlich mehr Spielraum für eigene Gedanken als im Urheberrecht, wenn auch nicht wegen einer Revision der gesetzlichen Grundlagen wie im Musterrecht, sondern mangels einschlägiger Rechtsprechung, findet der Autor im Bereich der Formmarke vor. Seine diesbezüglichen Ausführungen (insbesondere S. 334–390) sind denn auch ganz besonders lesenswert. Zunächst setzt sich Wang mit überzeugenden Gründen dafür ein, dass Formmarken nicht auf Waren und Verpackungen beschränkt, sondern auch für Dienstleistungen beansprucht werden können. Hinsichtlich der Schutzvoraussetzung der Unterscheidungs- bzw. Kennzeichnungskraft ergänzt er anschliessend die fehlende Funktionsbedingtheit der Formgebung mit der Voraussetzung, dass die Gestaltung den meisten anderen Produkten der selben Warenkategorie nicht gemeinsam ist. Diese Verschiedenheit müsse das etwa im Musterrecht verlangte Mass deutlich übersteigen, wobei nach der für die jeweiligen Produkte üblichen Aufmerksamkeit zu differenzieren sei. In gewisser Konsequenz zu seiner bereits im Musterrecht gezeigten Abneigung der Kriterien der Ästhetik und des Gebrauchszwecks setzt sich Wang mit dem absoluten Schutzverweigerungsgrund der Wesensbedingtheit einer Form auseinander. In Weiterentwicklung der Lehre und Rechtsprechung, welche die Formgebung von Ziergegenständen als wesensbedingt qualifiziert, will Wang auch Formgebungen solcher Erzeugnisse vom Markenschutz ausschliessen, welche einem einfachen, technisch nicht weiter verfeinerbarem Gebrauchszweck dienen, namentlich Einrichtungsgegenstände. Wie schon im Musterrecht, vertritt Wang auch zum Schutzausschlussgrund der technischen Bedingtheit die Auffassung, dass die blosse Existenz von gestalterischen Alternativen der Erreichung eines technischen Zwecks nicht ausreicht. Die Eintragung müsse vielmehr davon abhängig gemacht werden, dass genügend herstellungs- und gebrauchstechnisch gleichwertige Ausführungsvarianten zur Verfügung stehen.

In seiner vergleichenden Zusammenfassung hält Wang zunächst fest, dass Formgebungen grundsätzlich durch alle drei untersuchten Rechtsbereiche geschützt werden, wenn auch mit der markenrechtlichen Ausnahme von Zier- und Schmuckgegenständen wegen der Wesensbedingtheit ihrer Formgebung. Allen drei Rechtsgebieten gemeinsam sei auch, dass bei der Prüfung der materiellen Schutzvoraussetzungen ein Vergleich der Formgebung mit anderen vorbekannten oder üblichen Gestaltungen erfolgt. Eine weitere Gemeinsamkeit besteht schliesslich im Schutzausschluss von unter technischen Gesichtspunkten freihaltebedürftigen Formgebungen.

Zurzeit des Erscheinens dieser Buchbesprechung ist der Entwurf für ein neues Designschutzgesetz und die Botschaft wohl bereits veröffentlicht. In der damit beginnenden Diskussion über einen zeitgemässen, im Interessen der Designindustrie verbesserten und aus der Sicht der Allgemeinheit dennoch ausgewogenen Schutz bildet die Arbeit von Markus Wang eine wertvolle Ausgangslage und eine zuverlässige Orientierungshilfe. Auch wer sich mit dem Urheberrechtsschutz angewandter Kunst oder mit Formmarken beschäftigt, zieht dieses Werk mit Gewinn zu Rate.

Michael Ritscher, Zürich